

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 08 88 846 ppbn d

Inhalt

39. Jahrgang / 74

13. April 1984

Dr. Axel Wernitz MdB, Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, zur Umsetzung des Karlsruher Volkszählungs-Urteils in die Gesetzgebung: Den Datenschutz sichern.

Seite 1

Volker Neumann MdB zu den britischen Bürgerkriegs-Manövern in Ostwestfalen: Belfast im Sennelager.

Seite 4

Dr. Anke Martiny MdB, Obfrau der Arbeitsgruppe Verbraucherfragen der SPD-Bundestagsfraktion, zu einer Kampagne gegen die alternative Landwirtschaft: Billige Polemik gegen Bio-Kost.

Seite 5

Den Datenschutz sichern

Zur Umsetzung des Karlsruher Volkszählungs-Urteils in die Gesetzgebung

Von Dr. Axel Wernitz MdB

Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz mit seinen Grundsätzen und Vorgaben zum Datenschutz zwingt den Gesetzgeber so schnell wie möglich eine Überprüfung aller bestehenden datenschutzrechtlich relevanten Regelungen vorzunehmen. Karlsruhe hat dem Gesetzgeber aber zugleich aufgegeben, in den Bereichen, zu denen dies nach den im Urteil aufgestellten Grundsätzen verfassungsrechtlich geboten erscheint, bestehende Regelungslücken durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu schließen und bisher noch nicht erfolgte Verrechtlichungen vorzunehmen.

Außerdem fordert das Urteil vom Gesetzgeber mehr als früher Vollzugsdetails zu regeln und hält ihn speziell im Bereich der Statistik dazu an, getroffene Regelungen entsprechend der technischen und methodischen Weiterentwicklung nachzubessern. Durch die für den Statistikbereich präzisierten Vorgaben der allgemeinen Postulate des Urteils kommt ein enormes Stück Arbeit auf die Gesetzgebung zu.

Es geht dabei um nicht weniger als etwa 70 Gesetze, 25 Verordnungen sowie 15 Rechtsgrundlagen der Europäischen Gemeinschaften mit etwa 400 Einzelstatistiken. Sie sind im einzelnen unter anderem darauf hin zu überprüfen,

- ob das jeweilige Erhebungsprogramm mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Einklang steht,
- ob die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen ausreichen,
- ob unzulässige Verknüpfungen zwischen Statistik und Verwaltungsvollzug bestehen.

Verlag:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10/217
5300 Bonn 2

Verpflichtete Umweltschutz
mit einem Recycling-Papier



Die sich aus dem Urteil im Zusammenhang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung ergebenden Konsequenzen und Tendenzen dürften mit ziemlicher Sicherheit manchen sehr forschenden und optimistischen politischen Verlautbarungen zur Konsolidierung des derzeitigen gesetzlichen Instrumentariums - bekannt und populär unter den Stichworten "Entbürokratisierung", "Verwaltungsvereinfachung" und "Abbau der Normenflut" - geradezu diametral entgegenlaufen.

So sehr das Urteil den Gesetzgeber einerseits zu Aktivitäten zwingt, so sehr überläßt es ihn bei der Konkretisierung des Umfangs der gebotenen Maßnahmen sich selbst - aufgrund der Auslegungsspielräume und Zweifel -, die die Begründung in einer Reihe von Fragen hinterläßt. Diese offenen Fragen für Parlament, Verwaltung, Wissenschaft und Gesellschaft erstrecken sich keineswegs nur auf die Ausgestaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie betreffen eine Reihe von Fragen und Problemen zur Auslegung und Anwendung bestehender Vorschriften für die tägliche Verwaltungspraxis.

Mit zu den ersten Reaktionen im politisch-parlamentarischen Raum auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gehörte der Beschluß des Bundestagsinnenausschusses vom 18. Januar 1984, mit dem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Bundesregierung ersucht wurden:

- Bis Ostern eine Stellungnahme über die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in bezug auf das Personalausweisgesetz sowie auf die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes zuzuleiten,
- zu den Auswirkungen des Urteils auf das Volkszählungsgesetz mit der Vorlage eines Neuentwurfs durch die Bundesregierung Stellung zu nehmen und
- dem Ausschuß nach und nach Stellungnahmen zu den Auswirkungen des Urteils auf die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in der Bundesgesetzgebung zu übermitteln.

Inzwischen hat sich die Koalition darauf verständigt, das Personalausweisgesetz nicht wie vorgesehen zum 1. November 1984 in Kraft treten zu lassen. Bereits zuvor hatte die SPD-Bundestagsfraktion einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Innenausschuß hat sich überdies kürzlich intensiv mit der Frage des Vollzugs des Mikrozensusgesetzes vor dem Hintergrund des Volkszählungsurteils befaßt. Unter Einbeziehung einer entsprechenden Erklärung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat der Ausschuß dabei im Konsens aller vier Fraktionen der Bundesregierung empfohlen, die Durchführung des Mikrozensus im Jahre 1984 auszusetzen, bis eine den Vorgaben des Urteils entsprechende Mikrozensusnovelle verabschiedet ist.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat inzwischen als erste einen Novellierungsentwurf zum Bundesdatenschutzgesetz im Parlament vorgelegt, der nach unserer Auffassung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes gerecht wird, die für den Datenschutz aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung resultieren.

Eine weitere aktuelle Reaktion auf das Urteil beginnt sich in bezug auf das Zweite Statistikbereinigungsgesetz abzuzeichnen. Insoweit hatte das Bundeskabinett ursprünglich geplant, am 11. April 1984 dem Entwurf eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes zuzustimmen. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Auswirkungen des Urteils im Gesetzentwurf nicht zu berücksichtigen waren - der Bundesjustizminister dies aber für unverzichtbar hält - soll jetzt auf dem Verordnungswege die Erhebung jener Statistiken ausgesetzt werden, auf die künftig nach dem Bereinigungsgesetz verzichtet werden soll. Mit dem entsprechenden Gesetzentwurf wird für Herbst 1984 gerechnet.



Generell kann zu den Auswirkungen des Karlsruher Urteils und damit des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auf die Datenschutzgesetzgebung des Bundes festgehalten werden, daß jetzt folgende, zum Teil bereits eingeleitete Schritte notwendig sind:

1. Eine genaue Analyse des Urteils, um einen Orientierungsmaßstab bei den nachfolgenden Maßnahmen zu erhalten,
2. eine möglichst baldige intensive Beratung und zügige Verabschiedung der Novelle zum Bundesdatenschutzgesetz,
3. die Aufhebung der Termine für das Inkrafttreten oder die Aussetzung des Vollzugs solcher Gesetze, bei denen auch von seiten der Datenschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der Grundsätze des Urteils erhebliche Bedenken in bezug auf deren Umsetzung geltend gemacht werden. Dazu gehören: 1. das Personalausweisgesetz, 2. das Mikrozensusgesetz,
4. eine Umsetzung der Anforderungen des Urteils im Rahmen entsprechender Novellierungen in bezug auf alle statistischen Rechtsvorschriften, insbesondere baldige Vorlage eines den Anforderungen des Urteils entsprechenden Entwurfs eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes,
5. eine Überprüfung sämtlicher datenschutzrechtlich-relevanten bereichsspezifischen Regelungen dahingehend, ob sie noch nach den Vorgaben des Urteils novelliert werden müssen,
6. die Erarbeitung und möglichst baldige Verabschiedung neuer gesetzlicher Grundlagen zu all jenen Fragenbereichen, zu denen sich aufgrund der Urteilsvorgaben die Notwendigkeit einer Verrechtlichung, das heißt gesetzlichen Regelung ergibt. Hierzu gehören zum Beispiel:
 - Die Problematik der Amtshilfe, vor allem im Bereich der Sicherheitsbehörden und
 - die möglichst rasche Vorlage einer den Anforderungen des Urteils genügende Rechtsgrundlage für die Anwendung und den weiteren Ausbau des Zentralen Verkehrsinformationssystems (ZEVIS).

Vor diesem Hintergrund ist es sicher ein guter Rat, das Volkszählungsurteil nicht "minimalistisch" auszulegen. Nur unter dieser Voraussetzung werden neue Kraftakte der Anpassung, wie sie das Bundesverfassungsgericht jetzt auferlegt hat, zu vermeiden sein. Der Bundesinnenminister im besonderen und die Bundesregierung im allgemeinen täten gut daran, dies zu beherzigen. (-/13.4.1984/ks/rs)

+ + +



Belfast in Ostwestfalen

Britische Truppen üben im Sennelager für den Häuserkampf in Nordirland

Von Volker Neumann MdB

Es wird von der Bundesregierung gar nicht in Abrede genommen, daß britische Soldaten im Sennelager (bei Paderborn) an einer nachgebauten nordirischen Stadt den Einsatz im Häuserkampf üben. Mit lapidaren Sätzen wird in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage darauf hingewiesen, daß es sich dabei um eine vertraglich zulässige Ausbildung für das Einsatzgebiet außerhalb der Bundesrepublik handelt. Nun ist es ja wohl kaum zu bestreiten, daß britische Soldaten nicht nur für den Einsatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik üben. Die NATO-Strategie der Vorverteidigung gilt schließlich weiterhin. Welche Gedankensprünge aber das Auswärtige Amt bewogen haben, den Einsatz in Nordirland als "Erfüllung der Einsatzaufgaben im Rahmen der Vorverteidigung" zu bezeichnen, bleibt unerfindlich. Sollte sich inzwischen herausgestellt haben, daß ein potentieller Feind nicht mehr östlich, sondern westlich der Bundesrepublik liegt?

Aber im Ernst: Man will offensichtlich der Frage ausweichen, daß auf dem Gebiet der Bundesrepublik ausländische Truppen für den Einsatz im Entsendestaat ausgebildet werden, und zwar nicht - was noch verständlich wäre - zur Verteidigung eines potentiellen Angreifers von außen, sondern gegen innere Feinde, wie im konkreten Fall gegen die Terroristen der IRA. Selbstverständlich kann niemand etwas gegen eine solche Ausbildung etwa in Großbritannien haben, wenn das innerstaatliche Recht dieses zuläßt. Bedenklich ist es allerdings, wenn dies auf dem Gebiet der Bundesrepublik geschieht und wie auf dem Truppenübungsplatz Senne, sozusagen unter Einbeziehung der deutschen Nachbarbevölkerung als Statisten. Hier wäre eine klare Auskunft der Bundesregierung angebracht gewesen oder - noch besser - eine Konsultation mit den britischen Streitkräften, um solche Art der Ausbildung und Belästigung der deutschen Bevölkerung in Zukunft zu unterbinden. (-/13.4.1984/ks/rs)

+ + +



Kampagne gegen Bio-Kost

Alternative Landwirtschaft wird mit billiger Polemik überzogen

Von Dr. Anke Martiny MdB

Obfrau der Arbeitsgruppe Verbraucherfragen der SPD-Bundestagsfraktion

Mit erheblichem Brimborium hat der Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUFA) das Ergebnis einer Studie den Medien nahegebracht, in der angeblich schlüssig nachgewiesen ist, daß die immer beliebter werdenden Öko-Lebensmittel nicht besser schmecken und genauso viel Schadstoffe enthalten wie "normale" Lebensmittel, die hierzulande quasi industriell und oft mit erheblichem Aufwand an Pflanzenbehandlungsmitteln und Dünger produziert werden. Das Kiechle-Ministerium fand diese Studie gleich auch sehr gut und machte sich zum Verstärker der Forschungsergebnisse.

Wie zweifelhaft die Ergebnisse der Studie aber sind und auf welcher dünnen wissenschaftlichen Grundlage sie zustande kamen, insbesondere mit wie wenig Sachverstand beim Kauf der Proben für die Forschungsarbeiten vorgegangen wurde, dies spricht sich allmählich herum. Ebenso konnte man mit Verblüffung lesen, daß die Düngemittelindustrie durch ihren "Hauptarbeitskreis Düngung" rund 900.000 DM zur Finanzierung der Studie beisteuerte. So zieht der kritische Leser eher folgenden Schluß aus der LUFA-Studie: Was muß an den Lebensmitteln aus biologischem Anbau doch dran sein, daß die Ernährungsindustrie zu zweifelhaften Mitteln greift, um sich gegen diese Konkurrenz auf dem Markt zu wehren! Offenbar sind diese Lebensmittel eine ernstzunehmende Konkurrenz geworden, und es soll dem Konsumenten - zunehmend schadstoffbewußt - schleunigst wieder abgewöhnt werden, sich in seinem gewachsenen Gesundheitsbewußtsein auf dem Alternativmarkt umzusehen.

Zwei Schlüsse müssen aus der LUFA-Studie und ihren Folgen für den Konsumenten gezogen werden:

- Der Käufer darf sich - leider - nicht darauf verlassen, daß alles, was ihm unter "Bio-Kost" angeboten wird, auch wirklich Bio-Kost ist. Er hat zwei Anhaltspunkte, um sich zu orientieren: Zum einen ist Verlaß auf die beiden



großen "Marken" Demeter und Bioland. Zum anderen aber lohnt sich das kritische Nachfragen beim Händler, wo denn dessen "Bio-Kost" herkommt, wie sein Liefern-der Bauer heißt oder welche Organisation ihn beliefert. Im Zweifelsfall kann ein Wochenendausflug zum Anbauort manches aufklären, weil er der ganzen Familie Anschauungsunterricht bietet, wie und wo Lebensmittel "wachsen".

- Alle Lebensmittel - auch die ökologisch angebauten - enthalten Schadstoffe. Da die Analysemethoden immer feiner werden, gelingt auch der Nachweis von immer mehr Schadstoffen, selbst in minimalen Dosierungen. Aber nicht alle Schadstoffvorkommen belasten den Organismus gleich so, daß gesundheitliche Bedenklichkeit angesagt wäre. Neben der Schadstoffbelastung des einzelnen Lebensmittels, auch wenn diese sehr wichtig ist, muß es dem umweltbewußten Verbraucher vor allem darauf ankommen, daß die Erzeugung des Lebensmittels Boden, Wasser und Luft nicht ungebührlich belastet, beispielsweise durch zu hohe Dünger- und Pflanzenbehandlungsmittelbeigabe. Und diesen Vorwurf muß man vor allem der LUFA-Studie machen: Daß nämlich dort die bei der Produktion entstehenden Umweltbelastungen in die Rechnung der Landwirtschafts- und Ernährungsindustrie überhaupt nicht eingeflossen sind. Wenn diese Kosten der Umweltbelastung volkswirtschaftlich kalkuliert würden, wären die Öko-Lebensmittel preislich voll konkurrenzfähig, und ihr verführerischer Reiz für den Konsumenten würde erheblich anwachsen.

So wäre denn dem Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten anzuraten, die alternative Landwirtschaft nicht mit billiger Polemik und unsauberen Untersuchungen zu diffamieren, sondern nach Kosten und Preisen betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich sauber zu analysieren, die Konsumenten über die Ergebnisse einwandfrei zu informieren und dann den Marktgesetzen anheim zu stellen, welche Produktionsverfahren und Produkte sich am Markt durchsetzen.

Die alternative Landwirtschaft hat hier durchaus Chancen. Der Freistaat Bayern fördert anerkannterweise in Modellvorhaben die Erzeugung von Lebensmitteln aus biologischem Anbau. Es dürfte interessant sein, in einigen Jahren die Ergebnisse zu bewerten.

(-/13.4.1984/ks/rs)

+ + +

